

Flug- und Betriebsordnung

Für den Modellflugbetrieb auf dem Gelände des Grundstücks Fl.Nr. 1746,
Traunreut-Zweckham Gemarkung Traunreut

Platzhalter: Traunreuter Modellfliegerclub e.V (TMFC e.V)
Gemarkung Traunreut

1. Emissionswerte und Betriebszeiten:

Für gemessene Flugmodelle mit Kolbenmotor nach Abstandstabelle „A“

(Emissionswert 70 dB/A – 25m)

Täglich: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 13.00 Uhr – 19.00 Uhr

Für gemessene Flugmodelle mit Kolbenmotor nach Abstandstabelle „B“

(Emissionswert 76 dB/A – 25m)

Mo-Sa: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 13.00 Uhr – 19.00 Uhr

So – und Feiertage 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 15.00 Uhr – 19.00 Uhr

Für gemessene Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk nach Abstandstabelle „D“

(Emissionswert 87 dB/A – 25m)

Mo-Sa: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 13.00 Uhr – 19.00 Uhr

So – und Feiertage 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 15.00 Uhr – 19.00 Uhr

Unabhängig von diesen Betriebszeiten ist der Flugbetrieb mit Modellen aller Art immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

Für den Nachweis zur Einhaltung der Betriebszeiten und zugelassenen Modelle sind folgende Voraussetzungen zwingend notwendig:

Eintrag im Lärm-Messprotokoll für Modellflieger (Lärmpass)

Eintrag im Lärm-Messprotokoll des TMFC e.V.

Eintrag ins Flugbuch des TMFC e.V.

2. Sicherheit und Ordnung:

- 2.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.
- 2.2 Zuschauer dürfen sich nur in dem abgegrenzten Zuschauerraum aufhalten.
- 2.3 Im Vorbereitungsraum, auf der Start- und Landepiste und auf den angrenzenden Rasenflächen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 2.4 Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz und am Waldrand abgestellt werden. Der Zufahrtsweg muss immer frei gehalten werden.
- 2.5 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer in Erster Hilfe nachweislich ausgebildeten Person durchgeführt werden. (Nachweis z.B. gemäß § 8a der Straßenverkehrsordnung).
- 2.6 Während des Modellflugbetriebs muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, zumindest die für das Mitführen im Personenkraftwagen vorgeschriebene Ausrüstung.
- 2.7 Beim Betreten des Fluggeländes, vor dem Einschalten eines Senders, hat jeder Modellflieger die Frequenz und Kanalnummer seiner Anlage anzugeben. (Eintragen der Kanalnummer in das Flugbuch).
- 2.8 Nur wenn keine Anlage den gleichen Kanal benützt, darf der Sender eingeschaltet werden.
- 2.9 Zur Kontrolle des Emissionswertes hat der Modellflieger die Protokollnummer seines Flugmodells in das Flugbuch einzutragen. Falls noch keine Emissionsmessung durchgeführt wurde, darf das Modell erst nach vorschriftsmäßiger Emissionsmessung gestartet werden.
- 2.10 Zum Fernsteuerbetrieb muss jeder Modellflieger den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit sich führen.
- 2.11 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen der Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen den Richtlinien entsprechen.
- 2.12 Es dürfen jeweils maximal 4 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal 1 Flugmodell mit Turbinenstrahltriebwerk mit einer Gesamtmasse bis maximal 25 kg pro Flugmodell gleichzeitig betrieben werden.
- 2.13 Gastflieger dürfen nur starten, wenn sie die Freigabe durch den Flugleiter erhalten haben. Voraussetzung hierzu:
 - Emissionswert innerhalb der zulässigen Grenze nachgewiesen durch Protokoll oder Emissionsmessung.
 - Einweisung in die Flug und Betriebsordnung durch den Flugleiter
 - Bei Gastfliegern: Überprüfung der Flugbefähigung durch den Flugleiter.

- 2.14 Bei Start und Landevorgängen müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 2.15 Bei Start und Landevorgängen muss eine klare Absprache getroffen sein. Landungen sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Segler und Motormodelle mit stehendem Propeller haben Vorrang.
- 2.16 Beobachtete Abstürze müssen ebenfalls laut bekannt gegeben werden.
- 2.17 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen personentragenden Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 2.18 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen und Fahrzeugabstellplätzen sind untersagt.
- 2.19 Flugbetrieb über der Start- und Landepiste dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
- Freigabe durch den Flugleiter.
 - Nur über der Nordhälfte der Start- und Landepiste.
 - Start und Landepiste frei von Personen und Hindernissen.
 - Laute Ankündigung durch den Piloten.

3. Luftraum:

- 3.1 Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, darf in dem Luftraum über diesen Feldern nicht geflogen werden.
- 3.2 Der für den Modellflug mit Kolbenmotor zulässige Luftraum ist folgendermaßen begrenzt:
- Nach Norden 250m vom Pistenmittelpunkt
 - Nach Westen 150m vom Pistenmittelpunkt
 - Nach Osten bis zum östlichen Zufahrtsweg
 - Nach Süden bis zum südlichen Pistenrand

- 3.3 Der für den Modellflug mit Turbinenstrahltriebwerk zulässige Luftraum ist folgendermaßen begrenzt:



4. Flugleiter

- 4.1 Um sicher zu stellen, dass sämtliche Auflagen des Luftamtes in Bezug auf die Aufstiegsgenehmigung sowie die Sicherheit und Ordnung eingehalten werden, dürfen Flugmodelle nur in Anwesenheit eines dem Platzhalter verantwortlichen Flugleiters betrieben werden.
Die Pflicht einen Flugleiter einzusetzen ist erst ab 2 Piloten die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, notwendig.
Während der Flugleitertätigkeit darf es selbst kein Modell steuern.
- 4.2 Der Flugleiter protokolliert den gemessenen Emissionswert in den Lärmpass und im Lärm-Messprotokoll des TMFC e.V.
- 4.3 Er ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit und Ordnung im Sinne der Flug- und Betriebsordnung eingehalten werden. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.
- 4.4 Der Flugleiter hat in das Flugbuch einzutragen, wann seine Tätigkeit beginnt und endet und welcher Flugleiter ihn gegebenenfalls ablöst. Falls keine Ablösung zustande kommt, hat er das Recht und die Pflicht, den Flugbetrieb sofort einzustellen.
- 4.5 Alle Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen.

4.6 Bei Unregelmäßigkeiten hat der Flugleiter Folgendes im Flugbuch festzuhalten:

- Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit
- Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells(e)
- Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden)
- Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit
- Beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
- Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift
- Zeugen mit Namen und Anschrift
- Gegebenenfalls (z.B. bei schwerer Körperverletzung) umgehend Polizei anfordern

4.7 Falls sich ein Modellflieger den Auflagen der Aufstiegsgenehmigung und der Flug- und Betriebsordnung widersetzt, sind ohne Rücksichtnahme auf die Person des Betreffenden, folgende Maßnahmen zu treffen.

- Verwarnung durch den Flugleiter
- Startverbot für einen Tag durch den Flugleiter
- Allgemeines Startverbot am Platz für einen Tag
- Verwarnung durch Flugleiter und Vorstand
- Ausschluss aus dem Verein laut Satzung

Die Flugordnung wurde mit dem Mitgliederbeschluss vom 03.03.2018 in der Jahreshauptversammlung an die aktuellen Bedingungen angepasst

Traunreut den

Der Flugplatzhalter:
Traunreuter Modellfliegerclub e.V.

.....
1. Vorsitzender